



Instrumentalunterricht an der Kantonsschule Olten

1. Angebot

Im Bereich Instrumentalunterricht wird Unterricht in den folgenden Kategorien angeboten:

- a) Einzelunterricht in den folgenden Instrumenten (Gebühren siehe Punkt 4.)
Akkordeon, Blockflöte, Cello, E-Gitarre, klassische Gitarre, Kirchenorgel, Klarinette, Klavier, Klavier Jazz, Kontrabass, Kornett, Marimba, Oboe, Posaune, Querflöte, Saxofon, Schlagzeug, Sologesang (ab 1. Gym), Trompete, Viola, Violine, Waldhorn, Xylofon.
- b) Unterricht in Gruppen (unentgeltlich), Angebote im Rahmen der fakultativen Kurse
 - Ensembleunterricht (Kammermusik)
 - Grosser Chor, Jazz-Workshop

Der Instrumentalunterricht als fakultativer Kurs (Freikurs) steht im Rahmen eines vorgegebenen Kostendachs allen Schülerinnen und Schülern der Kantonsschule Olten offen.

2. Anmeldung, Abmeldung, Einteilung

- Schülerinnen und Schüler, die neu in die 1. Sek P eintreten, melden sich mit dem Anmeldeformular an, welches die Kantonsschule Olten den Primarschulen zur Verfügung stellt.
- Alle anderen Schülerinnen und Schüler melden sich – egal ob sie bereits an der Kantonsschule Olten sind oder von extern sind und neu in eine erste Klasse (Gym oder FMS) eintreten – über KASCHUSO online an: <https://kaschuso.so.ch/ksol/>
- Externe Schülerinnen und Schüler, die neu in eine erste Klasse Gym oder FMS eintreten, erhalten mit der Bestätigung ihrer Gym/FMS-Aufnahme die nötigen Informationen für die Anmeldung für den Instrumentalunterricht (z.B. Zeitplan, Anleitung). Die internen Schülerinnen und Schüler erhalten diese Informationen rechtzeitig vom Sekretariat.
- Die Anmeldung verpflichtet zum Besuch des Instrumentalunterrichts während eines **ganzen Schuljahres**. Austritte sind nur auf Ende eines Schuljahres möglich.
- Die Stundenplaneinteilung erfolgt zu Beginn und am Ende des ersten Semesters durch die einzelnen Instrumentallehrkräfte nach Rücksprache mit den Schülerinnen und Schülern. Die festgelegte Lektion hat bei allfälligen Stundenverschiebungen im Klassenunterricht Vorrang.
- In Ausnahmefällen kann, nach Rücksprache mit dem Konrektor des Bereichs Instrumentalunterricht, auch im zweiten Semester (Februar) mit dem Instrumentalunterricht begonnen werden.

3. Pflichten und Rechte der Schülerinnen und Schüler

- Die Schülerinnen und Schüler im Instrumentalunterricht sind zum regelmässigen Besuch der Stunden verpflichtet, ebenso zum Einhalten der – je nach Stufe – gebotenen Übungszeit. Auch wer Instrumentalunterricht als fakultativen Kurs belegt, geht die Verpflichtung ein, ernsthaft zu üben und die notwendige Zeit dafür zu investieren.
- Im Verhinderungsfall (Krankheit, Exkursionen, etc.) meldet sich die Schülerin / der Schüler persönlich bei ihrer Lehrkraft ab.
- In Ausnahmefällen können Lektionen im Einverständnis mit der Lehrkraft verschoben werden.
- Der Instrumentalunterricht untersteht der Absenzenkontrolle (gemäss Absenzen- und Disziplinarreglement der Kantonsschule Olten).
- Fortgeschrittene Streicher oder Bläser können in Ensembles mitspielen, Pianisten und Organisten können Begleitaufgaben übernehmen und Sängerinnen und Sänger im Chor mitwirken.
- Schülerinnen und Schüler, die Musik als Wahlpflichtfach (2. und 3. Gym) gewählt haben, sind verpflichtet, während zwei Jahren im Jazz-Workshop oder im grossen Chor mitzuwirken.
- Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an internen Veranstaltungen wie Konzerten, Klassenvortragsübungen etc., inklusive Proben, teilzunehmen. Alle SchülerInnen des Gymnasiums, die an der Kantonsschule Olten den Instrumentalunterricht besuchen (obligatorisch oder im Wahlfach), treten an den Jahrgangs-Vortragsübungen („Musizierstunden“) auf.
- Die Anschaffung der Instrumente und der Musikalien ist Sache der Schülerin, des Schülers.

4. Gebühren und Tarife

Es werden gemäss „Verordnung über die Erhebung von Schulgeldern an den Kantonsschulen“ (BGS 414.151.2 und RRB 2015/1440 vom 15.9.2015) folgende Einschreibengebühren pro Semester erhoben:

- **Freikurs und Begabtenförderung**
alle Instrumente (inkl. Sologesang): Fr. 275.-
Die Gebühr wird jeweils am Ende jedes Semesters (per Rechnung) erhoben.
In Härtefällen kann der zuständige Konrektor die Gebühr teilweise oder ganz erlassen.
- **Wahlpflichtfach** 2. und 3. Jahr: unentgeltlich
Schülerinnen und Schüler, die Musik als Wahlpflichtfach wählen, erhalten den Instrumentalunterricht während der 2. und 3. Gym unentgeltlich. Die Kosten des im 1. Schuljahr bezahlten Instrumentalunterrichts werden nach dem 2. Vorspiel (3. Gym) zurückerstattet.
- **Schwerpunktfach** 1. - 4. Jahr: unentgeltlich

5. Unterrichtszeit

Der Unterricht dauert 22½ Minuten (halbe Lektion).

Halbe Lektionen Instrumentalunterricht können auch als vierzehntägliche ganze Lektion oder als wöchentliche ganze Lektion für zwei Schüler stattfinden.

6. Begabtenförderung (insgesamt höchstens ½ Lektion pro Schülerin oder Schüler)

6.1 Zweitinstrument

Unterricht in einem zweiten Instrument ist möglich, wenn Qualität, Engagement und Arbeitshaltung im Erstinstrument stimmen. Die Anmeldung für das Zweitinstrument erfolgt ebenso über KASCHUSO im gleichen Zeitraum wie die restlichen Anmeldungen (Erstinstrument, weitere Freikurse usw.). Die Anmeldung für das Zweitinstrument soll eine kurze Begründung des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin (3 – 5 Sätze, die im Bemerkungsfeld der KASCHUSO-Anmeldemaske eingefügt werden können) enthalten.

Ob die Schülerin/der Schüler zum Besuch des zweiten Instruments zugelassen werden kann, ist abhängig vom Kostendach, von den vorhandenen Zeugnisnoten und von der Qualität, vom Engagement und von der Arbeitshaltung im Erstinstrument.

6.2 Ganze Lektion im Erstinstrument

Sehr begabte und motivierte Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, eine weitere halbe Lektion in ihrem Erstinstrument zu erhalten. Die Anmeldung für diese zusätzliche halbe Lektion erfolgt ebenso über KASCHUSO im gleichen Zeitraum wie die restlichen Anmeldungen (Erstinstrument, weitere Freikurse usw.). Die Anmeldung soll eine kurze Begründung des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin enthalten (3 – 5 Sätze, die im Bemerkungsfeld der KASCHUSO-Anmeldemaske eingefügt werden können).

Ob die Schülerin/der Schüler diese zusätzliche halbe Lektion erhält, ist abhängig vom Kostendach, von den vorhandenen Zeugnisnoten und von der Qualität, vom Engagement und von der Arbeitshaltung im Erstinstrument. Als Aufnahmeverfahren kann u.a. eine Aufnahmeprüfung in Form eines Vorspiels durchgeführt werden. Details finden sich im Merkblatt und den Richtlinien zur Begabtenförderung.

7. Notengebung

Der Instrumentalunterricht wird im Zeugnis durch entsprechende Notengebung eingetragen.

8. Instrumentalunterricht bei externen Lehrkräften

Schülerinnen und Schüler mit Schwerpunktfach Musik oder mit Wahlpflichtfach Musik müssen den Instrumentalunterricht an der Kantonsschule Olten besuchen.

Folgende beiden Ausnahmen sind möglich (ein Gesuch ist an die Schulleitung zu richten):

- die Schülerin oder der Schüler bereitet sich auf ein Musikstudium vor und wird bereits von einer Lehrkraft eines Konservatoriums oder einer Musikhochschule unterrichtet.
- Das Instrument wird an der Kantonsschule Olten nicht angeboten. Es gilt dann für
 - das Wahlpflichtfach: Auf Gesuch hin kann bei dessen Bewilligung der Unterricht bei einer externen Lehrkraft besucht werden. Sie muss über einen anerkannten Abschluss verfügen (mindestens Lehrdiplom eines Konservatoriums, einer Musikhochschule oder des SMPV)
 - das Schwerpunktfach: Bitte mit der Schulleitung Kontakt aufnehmen.

An den externen Unterricht im Wahlpflichtfach wird kein Kostenbeitrag geleistet.